

9. April 2018

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KBR) - Synopse

Bisher	Neu	Kommentar
<p>Der Einwohnerrat Wohlen, gestützt auf § 31 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen vom 19. September 2005 und § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹, erlässt das nachstehende Reglement nach welchen Kriterien sich die Gemeinde Wohlen an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt.</p>	<p>Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf den Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977, das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016, sowie den § 28 Abs. 2 Ziffer 12 der Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2016, das nachstehende Reglement, nach welchen Kriterien sich die Gemeinde Wohlen an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt.</p>	<p>Zur neuen, vorgeschlagenen Bezeichnung: Wie beim grundlegenden kantonalen Gesetz soll das Wort "familienergänzende" Betreuung enthalten sein.</p> <p>§ 39 SPG wurde aufgehoben...</p>

<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinde Wohlen will die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie erleichtern und unterstützt deshalb die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung von jenen Betreuungsinstitutionen*, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen verfügen.</p> <p>² Unterstützt werden Eltern, die in der Gemeinde Wohlen wohnhaft und steuerpflichtig sind oder die ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Wohlen oder der Schule Wohlen haben und ihre Kinder in einer Betreuungsinstitution betreuen lassen, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen verfügt. Die Eltern müssen grundsätzlich den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien mit Kindern, bei denen der Sozialdienst der Gemeinde Wohlen eine Soziale Indikation attestiert.</p> <p>³ Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf subventionierte Betreuungsverhältnisse. Die Gemeinde Wohlen steuert das Angebot an subventionierten Betreuungsverhältnissen mittels Leistungsvereinbarungen.</p> <p>⁴ Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Betreuungsinstitutionen an keine Auflagen gebunden.</p>	<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder berufliche Ausbildung, indem sie sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten an den Kinderbetreuungskosten finanziell beteiligt.</p> <p>² Unterstützt werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die in der Gemeinde wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte müssen grundsätzlich den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien mit Kindern, bei denen die Sozialen Dienste Wohlen eine soziale Indikation attestiert.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Einzelheiten über den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Regelungen zur Sozialen Indikation fest.</p>	<p>... ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde oder Schule Wohlen begründet keine Unterstützungspflicht mehr, da alle Gemeinden im Kanton Aargau ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen müssen.</p> <p>Bisheriger Abs. 3 entfällt. Der Rechtsanspruch wird nicht mehr explizit ausbedungen. Es gelten die Bestimmungen des KiBeG.</p> <p>Der neue Abs. 3 war bisher unter § 2 Abs. 2 geregelt.</p>
---	--	---

	<p>⁴ Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Betreuungsinstitutionen an keine Auflagen gebunden.</p>	
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>¹ Das Elternbeitragsreglement wird bei den von der Gemeinde Wohlen subventionierten Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und Tagesstrukturen angewendet.</p> <p>² Der Gemeinderat Wohlen legt die Einzelheiten u.a. die Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Regelung zur Sozialen Indikation in einer Verordnung fest.</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>¹ Das Kinderbetreuungsreglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Betreuung von Kindern im Vorschulalter) und in Einrichtungen mit Tagesstrukturen (Betreuung von Kindern im Schulalter) im Sinne von Art. 13 Abs. 1 PAVO sowie in Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 PAVO.</p> <p>² Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und in Einrichtungen mit Tagesstrukturen werden unterstützt, wenn eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde vorliegt (Art. 16 PAVO). Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.</p> <p>³ Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden unterstützt, wenn der Meldepflicht bei der zuständigen Behörde der Standortgemeinde nachgekommen wurde (Art. 12 Abs. 1 PAVO) oder wenn die Tagesmutter beziehungsweise der Tagesvater bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt ist.</p>	<p>Neu wird auch die Betreuung bei Tagesfamilien als subventionsberechtigtes Betreuungsangebot integriert. Die Betreuungsart ist in erster Linie für Kinder von Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten gedacht (Pflege- und Gastrobereich). Nur diese Betreuungsformen ermöglichen die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen (Zweckartikel KiBeG).</p> <p>Bisheriger § 2, Abs. 2 wird neu in § 1, Abs. 4 geregelt.</p> <p>Kindertagesstätten und Einrichtungen mit Tagesstrukturen brauchen für den Betrieb eine Betriebsbewilligung. In der Betriebsbewilligung, die vom Gemeinderat der Standortgemeinde erlassen wird, wird in erster Linie die Strukturqualität festgestellt. Der Gemeinderat muss gemäss § 3 KiBeG Standards zur Qualität erlassen, die als Grundlage für die Erteilung der Betriebsbewilligung dienen.</p> <p>Zu Abs. 3: Tagesfamilien unterstehen gemäss Art. 12 Abs. 1 PAVO einer Meldepflicht. Tagesfamilien müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen (Art. 5 PAVO) und werden beaufsichtigt (Art. 10 PAVO). Um Schwarzarbeit zu verhindern, müssen die Tagesfamilien von der Gemeinde abgeklärt sein (interne Meldung an das Steueramt) oder die Tagesfamilien müssen bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sein. Eine Einschränkung von Tagesfamilien nur auf die Gemeinde Wohlen widerspricht § 4, Abs. 2 KiBeG. Die erste Angebotsgruppe hat grundsätzlich nicht zum Ziel, die Vereinbarkeit von Familie</p>

	<p>⁴ Ausgeschlossen von der Unterstützung sind Betreuungsverhältnisse bei sogenannten Spielgruppen, Kinderhütendiensten, Krabbelgruppen und dergleichen. Ebenso ausgeschlossen ist die Betreuung durch sogenannte Au-pair-Personen, Kindermädchen und dergleichen. Ausgeschlossen sind auch Betreuungsverhältnisse in Privatschulen.</p>	<p>und Beruf zu fördern. Die drei anderen Formen der Betreuung können die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern, sind aber nur teilweise reguliert. Die Missbrauchsgefahr ist zu gross als für diese Formen eine kommunale Unterstützung vorgesehen werden kann.</p>
<p>§ 3 Beitrag</p> <p>Der Beitrag der Gemeinde Wohlen richtet sich gemäss den Bestimmungen in §1, Abs. 2.</p>	<p>§ 3 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Leistung des Beitrages erfolgt unter der Voraussetzung von § 1 Abs. 3.</p> <p>² Die Beteiligung erfolgt unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und anderer Erziehungsberechtigte.</p>	<p>Formulierung gemäss § 4, Abs. 2 KiBeG</p>
<p>§ 4 Umfang</p> <p>Kinder ab 4 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Kinder ab Kindergarten bis Ende Volksschule für Angebote der Tagesstrukturen sind von diesem Reglement betroffen. Grundlage der Leistungsauszahlung ist der Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution sowie die monatliche Abrechnung der effektiven Betreuungstage der Betreuungsinstitution.</p>	<p>§ 4 Umfang</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.</p> <p>² Grundlage der Beitragszahlung ist der Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution sowie die monatliche Abrechnung der effektiven Betreuungstage der Betreuungsinstitution.</p>	<p>Formulierung gemäss § 2, Abs. 1 KiBeG</p>

<p>§ 5 Beitragshöhe</p> <p>Der Beitrag der Gemeinde Wohlen ist abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsbezüger und richtet sich nach der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens des Leistungsbezügers.</p>	<p>§ 5 Beitragshöhe</p> <p>¹ Der Beitrag ist limitiert und abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsempfänger. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens des Beitragsempfängers.</p> <p>² Der Gemeinderat legt in der Verordnung die minimalen und maximalen Elternbeiträge pro Modul sowie die maximalen kommunalen Unterstützungsbeiträge pro Modul fest.</p>	
<p>§ 6 Antragstellung</p> <p>¹ Wer einen Anspruch auf einen subventionierten Tarif bei der Gemeinde Wohlen geltend machen will, hat dies der Gemeinde Wohlen anhand des Betreuungsvertrages mit der Betreuungsinstitution zu beantragen.</p> <p>² Gesuchstellende haben bei der Antragsstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.</p>	<p>§ 6 Gesuchstellung</p> <p>¹ Wer einen Anspruch auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der Gemeinde zu beantragen. Mit Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen mit Tagesstrukturen am Standort Wohlen kann der Gemeinderat abweichende Regelungen festlegen.</p> <p>² Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen. Ferner sind die Gesuchstellenden verpflichtet, bei der Ermittlung der Steuerdaten von Personen mitzuwirken, welche von § 8 Abs. 2</p>	<p>Der Zusatz, dass der Gemeinderat mit den Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen am Standort Wohlen anders lautende Vereinbarung treffen kann, ergibt sich aus verwaltungsökonomischen Gründen. Der grösste Teil der Betreuungsverhältnisse wird in den Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Wohlen stattfinden. Im neuen Reglement ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Betreuungseinrichtungen den Eltern den vollen Betreuungsbeitrag in Rechnung stellen und die Eltern dann bei der Gemeinde den Subventionsanspruch geltend machen. Ein solches System hat gewisse Nachteile (vgl. dazu auch System Krankenkassenverbilligung). Der Gemeinderat muss die Möglichkeit haben, mit den Betreuungsanbietern am Standort Wohlen den Zahlungsfluss anders zu regeln, um so die Verwaltungsabläufe so schlank wie nur möglich zu halten.</p>

	<p>und 3 erfasst sind.</p> <p>³ Die Frist für die Einreichung des Gesuchs für einen Unterstützungsbetrag der Gemeinde ist spätestens drei Monate nach Beginn der Kinderbetreuung zu stellen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen rückwirkenden Unterstützungsbetrag.</p> <p>⁴ Die Eltern müssen nachweisen, dass sie die Betreuungskosten an die Kindertagesstätte bezahlt haben.</p> <p>⁵ Dem Gesuch ist ein Nachweis über eine Erwerbsarbeit oder eine aktuelle Aus- oder Weiterbildung oder der Nachweis der Arbeitslosenkasse sowie ein Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution beizulegen.</p>	
<p>§ 7 Festlegung des Anspruchs</p> <p>¹ Die Sozialen Dienste Wohlen berechnen aufgrund des Antrages des Leistungsbezügers und der zur Verfügung gestellten Dokumente gemäss §6 den Beitrag der Gemeinde Wohlen. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsinstitutionen zusätzliche Auskünfte einholen.</p> <p>² Die Höhe des Beitrages der Gemeinde Wohlen wird dem Leistungsbezüger schriftlich mitgeteilt.</p> <p>³ Als Grundlage gilt die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, sofern sie zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als zwei Jahre ist. Ansonsten muss das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen simuliert werden.</p>	<p>§ 7 Festlegung des Anspruchs</p> <p>¹ Die Gemeinde berechnet aufgrund des Gesuchs mit den eingereichten Dokumenten und aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung den Beitrag der Gemeinde. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsinstitutionen zusätzliche Auskünfte einholen.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags der Gemeinde wird den Beitragsempfängern mittels Verfügung schriftlich mitgeteilt.</p> <p>³ Als Grundlage gilt die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, sofern sie zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht älter als zwei Jahre ist. Ansonsten muss das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beziehungsweise das masgebende Gesamteinkommen simuliert werden.</p>	

<p>§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen</p> <p>¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 % des gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung, - der Einkaufsbeträge in die Säule 2 (berufliche Vorsorge) - die Unterhaltskosten der eigenen Liegenschaft vermindert um die zulässigen Pauschalabzüge. <p>von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder</p> <p>von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 298a ff ZGB) oder</p> <p>vom Elternteil, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (Art. 133 und 298 Abs. 1 ZGB oder Art. 298a ff. ZGB) oder</p> <p>von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff ZGB), unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut des Kindes</p>	<p>§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen</p> <p>¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen des beziehungsweise der Gesuchstellenden zuzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 % des gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester rechtskräftiger Steuerveranlagung, - der Einkaufsbeträge in die Säule 2 (berufliche Vorsorge) - die Unterhaltskosten sämtlicher Liegenschaften vermindert um die zulässigen Pauschalabzüge. <p>² Für die Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens sind das steuerbare Einkommen und Vermögen folgender Personen im Sinne von Abs. 1 hinzuzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebender Eltern beziehungsweise Stiefeltern des zu betreuenden Kindes (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen); - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern des zu betreuenden Kindes, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 298a ff. ZGB); - vom einen Elternteil des zu betreuenden Kindes, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (Art. 133 und Art. 298 Abs. 1 ZGB oder Art. 298a ff. ZGB) und den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht; - von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff. ZGB) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrich- 	<p>Umstritten ist die Aufrechnung der Beiträge an die Säule 3a. Wer Hypotheken via die Säule 3a amortisieren muss, ist benachteiligt.</p> <p>Neue Formulierung in neuem Abs. 2 wie im kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15.12.2015 (KVGG; SAR 837.200) in dessen § 6 Abs. 3 Bst. b mit der gleichen Idee.</p>
--	--	---

<p>tatsächlich ausübt und unabhängig davon, welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht.</p> <p>² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler ehe- oder partnerschaftsähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. Der Gemeinderat legt fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem Familiensystem angerechnet werden.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung simuliert.</p>	<p>tung eingeht und dessen Kind in der Gemeinde angemeldet ist;</p> <p>³ Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils des zu betreuenden Kindes oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler ehe- oder partnerschaftsähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einer stabilen ehe- oder partnerschaftsähnlichen Beziehung angerechnet werden.</p> <p>⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung simuliert.</p>	
<p>§ 9 Abzüge</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind fest.</p>	<p>§ 9 Abzüge</p> <p>¹ Zum Ausgleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familienhaushalten mit unterschiedlichen Lasten werden Abzüge gewährt. Der Gemeinderat legt die Höhe der zulässigen Abzüge in der Verordnung fest.</p>	<p>Die zulässigen Abzüge setzen sich zusammen aus einem generellen Abzug, einem Abzug pro Elternteil und einem Abzug pro unterstützungspflichtigem Kind. Sie dienen dazu die unterschiedlichen Familienkonstellationen so weit wie möglich gleich zu behandeln. Hat ein Familienhaushalt mit 2 Personen (Alleinerziehende mit einem Kind) und ein Familien-</p>

<p>² Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.</p> <p>³ Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht; das mündige Kind welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in Ausbildung befindet und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.</p>	<p>² Der Abzug pro Eltern- beziehungsweise Erziehungsberechtigtenanteil kann nur für jene Eltern beziehungsweise Erziehungsrechtigte oder Erziehungsberechtigtenanteil geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen wurde.</p> <p>³ Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht. Für das mündige Kind, welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in Ausbildung befindet und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst, kann der Abzug ebenfalls geltend gemacht werden.</p>	<p>haushalt mit 4 Personen (2 Elternteile, 2 Kinder) das gleiche steuerbare Einkommen, dann ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Familienhaushaltes mit 2 Personen deutlich besser. Mit den Abzügen wird diese Situation austariert.</p>
<p>§ 10 Massgebender Betrag</p> <p>Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.</p>	<p>§ 10 Massgebender Betrag</p> <p>Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss, vermindert um die Summe der Abzüge.</p>	<p>Um den Unterstützungsbeitrag zu ermitteln, muss bei jeder Familienkonstellation berechnet werden, was der Ausgangspunkt für die Berechnung des effektiven Unterstützungsbeitrags ist.</p>
<p>§ 11 Basisbeitrag</p> <p>Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisbeitrags pro Kind und Betreuungstag fest.</p>		<p>Der bisherige § 11 wird neu formuliert unter Einbezug der bisherigen §§ 11, 12, 14 und 15</p>

	<p>§ 11 Normbeitrag</p> <p>Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.</p>	<p>Der Normbeitrag entspricht dem Elternbeitrag für das teuerste Betreuungsmodul bzw. für dasjenige Betreuungsmodul, welches zu 100% eingestuft ist.</p>
	<p>§ 12 Unterstützungsbeitrag</p> <p>¹ Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Basisbetrag und einem Leistungsbeitrag zusammen. Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsmodul) ergibt sich aus folgender Formel:</p> $ \begin{array}{r} \text{Basisbeitrag} \\ + \quad \text{Leistungsbeitrag} \\ = \quad \text{Normbeitrag} \\ \times \quad \text{Einstufungssatz des Moduls} \\ = \quad \text{Elternbeitrag pro Modul} \end{array} $ <p>² Basisbeitrag: Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisbeitrags pro Kind und Betreuungstag in der Verordnung fest.</p> <p>³ Leistungsbeitrag: Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag. Der Gemeinderat legt die Höhe des Abschöpfungsgrades in der Verordnung fest.</p> <p>⁴ Der tatsächliche und maximale Unterstützungsbeitrag ergibt sich aus dem gemäss § 5 Abs. 2 festgelegten maximalen Ansatzes pro Modul abzüglich des Elternbeitrages</p>	<p>Die bisherigen §§ 11, 12, 14 und sind neu in § 11 zusammengefasst.</p> <p>Um Eltern, die ihre Kinder privat betreuen nicht zu benachteiligen, müssen alle Eltern einen Mindestbeitrag entrichten. Dieser kommt zur Anwendung, wenn der massgebende Betrag gemäss § 10 gleich 0 ist. Ist der Massgebende Betrag grösser als 0, dann besteht der Elternbeitrag aus dem Basisbetrag und einem Leistungsbetrag.</p> <p>Der Leistungsbeitrag ist das Produkt von massgebendem Betrag mal dem Abschöpfungsgrad. Der Abschöpfungsgrad legt fest wie viel vom massgebenden Betrag in die Berechnung des Elternbeitrages einfliesst.</p>

	<p>unter Berücksichtigung des nachfolgenden Abs. 5.</p> <p>⁵ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls im Sinne von § 13 (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitsgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der kommunale Beitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.</p>	
<p>§ 12 Leistungsbeitrag</p> <p>¹ Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Beitrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Abschöpfungsgrad fest.</p>		Der ehemalige §12 ist neu in §11 integriert worden.
<p>§ 13 Normbeitrag</p> <p>Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.</p>		Der ehemalige §13 ist neu in §11 integriert worden.
<p>§ 14 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)</p> <p>¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag bzw. pro Modul.</p>	<p>§ 13 Einstufung der Betreuungsmodule und maximaler Elternbeitrag</p> <p>¹ Das teuerste Betreuungsmodul (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten) wird vom Gemeinderat mit folgenden drei Werten eingestuft: Einstufungssatz = 100 %, minimaler und maximaler Elternbeitrag. Der minimale Elternbeitrag entspricht dem Basisbeitrag.</p>	Grundsätzlich müssten alle Module gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet werden. Um alle Betreuungsmodule in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und bei Tagesfamilien zu tarifieren, wird das teuerste Betreuungsmodul mit einem minimalen und maximalen Elternbeitrag sowie mit einem Prozentsatz (Einstufungssatz) festgelegt (Referenzwert). Die andern Module werden mit einem tieferen Prozentsatz zu diesem Referenzwert ins Verhältnis gesetzt.

<p>² Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen fest.</p>	<p>² Die weiteren Betreuungsmodule, welche die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten für ihre Kinder wählen können, werden vom Gemeinderat aufgrund ihrer Kostenintensität mit einem Prozentwert des teuersten Betreuungsmoduls in der Verordnung eingestuft (Einstufungssatz).</p> <p>³ Der Normbeitrag multipliziert mit dem Einstufungssatz ergibt den Elternbeitrag für ein bestimmtes Modul.</p> <p>⁴ Der maximale Ansatz für das teuerste Modul wird vom Gemeinderat nach marktüblichen Kriterien in der Verordnung festgelegt.</p> <p>⁵ Bei Kleinkindern (unter 18 Monaten) ist der maximale Ansatz aufgrund der höheren Betreuungsintensität bis maximal auf das eineinhalbfache zu erhöhen. Der Gemeinderat bestimmt die genaue Erhöhung in der Verordnung.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann die Ober- und Untergrenze von einzelnen Modulen abweichend vom maximalen und minimalen Elternbeitrag in der Verordnung regeln.</p>	<p>Definiert den Maximalsatz der Kosten des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten“. Die Gemeinde ergänzt den Elternbeitrag bis maximal zu diesem Ansatz (Ausnahme Betreuung von Kleinstkindern (<18 Monate). Der aktuelle maximale Ansatz wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt. Heute beträgt der maximale Ansatz CHF 100.00 für die Betreuung von einem Tag in der Kinderkrippe.</p> <p>Es kann angezeigt sein, dass bei einzelnen Betreuungsmodulen die minimalen sowie auch die maximalen Elternbeiträge abweichend geregelt werden müssen. Ein Beispiel ist das Modul „Mittagsbetreuung“. Dieses generiert in der Regel Kosten zwischen CHF 24 und CHF 28 pro Einheit. Der maximale Elternbeitrag kann tiefer festgelegt werden. Der Unterstützungsbeitrag ist dann wiederum maximaler Ansatz des Moduls abzüglich Elternbeitrag.</p>
---	--	--

<p>§ 15 Elternbeitrag</p> <p>Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:</p> <p style="padding-left: 20px;">Basisbeitrag + Leistungsbeitrag = Normbeitrag x Einstufungssatz = Elternbeitrag pro Modul</p>		<p>Der ehemalige §15 ist neu in §11 integriert worden.</p>
<p>§ 16 Ermittlung der Monatspauschale</p> <p>¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungsmodul innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.</p> <p>² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung, Betriebsferien) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebs-schliessungen bereits berücksichtigt sind.</p> <p>³ Betreuungsangebote während den Schulferien werden effektiv in Abhängigkeit der betreuten Tage verrechnet.</p>		<p>§ 16 entfällt. Dieser § galt bisher für Betreuungseinrichtungen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen. Vereinbart die Gemeinde Wohlen mit Betreuungseinrichtungen am Standort Wohlen eine Vereinbarung, dann müssen die Spielregeln im Detail festgelegt werden. Die Regelung der Monatspauschale ist eine dieser Spielregeln.</p>
<p>§ 17 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung</p> <p>¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind zwischen dem Betreuungsanbieter und den Eltern schriftlich zu vereinbaren.</p> <p>² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern,</p>		<p>§ 17 entfällt. All diese Bestimmungen können weitere Spielregeln sein, wenn die Gemeinde Wohlen mit Betreuungseinrichtungen am Standort Wohlen die Abwicklung der Subventionen in einer Vereinbarung regelt.</p>

<p>den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.</p> <p>³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.</p> <p>⁴ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags. Ausnahmen legt der Gemeinderat Wohlen fest.</p> <p>⁵ Eltern, die einen subventionierten Tarif beanspruchen, müssen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle bevollmächtigen, die aktuellsten oder neuesten provisorischen Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen), direkt bei den Steuerbehörden einzuholen.</p> <p>⁶ Eltern, die den Sozialabzug Kind beanspruchen, bevollmächtigen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle, die Anzahl abzugsberechtigter Kinder gemäss § 9 dieses Reglements direkt bei den Steuerbehörden überprüfen zu lassen.</p>		
<p>§ 18 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben</p> <p>¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen werden.</p> <p>² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Ein-</p>	<p>§ 14 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben</p> <p>¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrags benötigt werden, von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten nicht beigebracht, so erhalten die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten keine finanzielle Unterstützung.</p> <p>² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkom-</p>	

<p>kommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.</p> <p>³ Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch den Betreuungsanbieter aufgelöst werden.</p>	<p>kommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.</p> <p>³ Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die finanzielle Unterstützung eingestellt werden.</p>	
<p>§ 19 Besondere Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Bankauszüge) einzureichen.</p> <p>² Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde Wohlen keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger die aktuellste, rechtskräftige Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) einzureichen.</p> <p>³ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p>	<p>§ 15 Besondere Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Gesuchstellende, die den Quellensteuern unterstehen, haben die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Bankauszüge) einzureichen.</p> <p>² Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde keine Steuerdaten bestehen, haben die Gesuchstellenden die aktuellste, rechtskräftige Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) einzureichen.</p> <p>³ Gesuchstellenden, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p>	

<p>§ 20 Meldepflicht</p> <p>¹ Leistungsbezüger sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihrer Situation, die eine positive oder negative Auswirkung gemäss § 8 auf den Beitrag der Gemeinde Wohlen haben, umgehend den Sozialen Diensten mitzuteilen. Der Gemeinderat legt fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.</p> <p>² Sollte die Gemeinde Wohlen feststellen, dass der Leistungsbezüger der Meldepflicht nicht nachgekommen ist, erlischt der Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Wohlen unverzüglich.</p>	<p>§ 16 Meldepflicht</p> <p>¹ Beitragsbeziehende sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihrer Situation, welche eine positive oder negative Auswirkung auf das massgebende Gesamteinkommen beziehungsweise auf den Beitrag der Gemeinde haben, umgehend der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen. Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.</p> <p>² Sollte die Gemeinde feststellen, dass die Beitragsbeziehenden der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, erlischt der Anspruch auf einen Beitrag unverzüglich und die Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden rückzahlungspflichtig.</p>	
<p>§ 21 Neuberechnung des Beitrages</p> <p>¹ Eine Neuberechnung des Beitrages der Gemeinde Wohlen erfolgt in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> - jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird - nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich nach Massgabe der Verordnung - jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben. <p>² Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung simuliert.</p>	<p>§ 17 Neuberechnung des Beitrags</p> <p>¹ Eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde erfolgt in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Unterstützungsbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird; - nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich nach Massgabe der Verordnung; - jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Unterstützungsbeitrags haben. <p>² Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung simuliert.</p>	

<p>§ 22 Wegzug</p> <p>Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Wohlen fällt der Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Wohlen auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.</p>	<p>§ 18 Wegzug</p> <p>Bei Wegzug der Beitragsbeziehenden aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Beitrag automatisch dahin.</p>	
<p>§ 23 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.</p>	<p>§ 19 Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, der Betreuungsvereinbarung, Neuberechnung des Unterstützungsbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.</p>	
<p>§ 24 Rückerstattung</p> <p>Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde Wohlen sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.</p>	<p>§ 20 Rückerstattung und Verjährung</p> <p>¹ Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Gemeinderat legt den Zinssatz in der Verordnung fest. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen gemäss den einschlägigen Bestimmungen.</p> <p>² Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beiträge ist auf 10 Jahre seit der Auszahlung dieser Beiträge begrenzt.</p>	
<p>§ 25 Ausnahmen</p> <p>Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.</p>	<p>§ 21 Ausnahmen</p> <p>Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Kinderbetreuungsreglement beschliessen.</p>	

<p>§ 26 Rechtsmittel</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Vollzugsorganen (z. B. Soziale Dienste Wohlen) kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p>² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.</p>	<p>§ 22 Rechtsmittel</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einerseits und den kommunalen Vollzugsorganen andererseits kann beim Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung verlangt beziehungsweise erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einerseits und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern andererseits ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.</p>	
<p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Juni 2013.</p>	<p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt infolge Revision das Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung vom 16. November 2015.</p>	<p>Auf diesen Termin hin entfällt auch die bisherige kantonale Subventionierung. Es ist zudem der Termin auf den die Gemeinden das KiBeG umgesetzt haben müssen.</p>
<p>Wohlen, 16. November 2015</p> <p>Einwohnerrat Wohlen</p> <p>Ariane Gregor, Präsidentin</p> <p>Michelle Steinauer, Protokollführerin</p>	<p>Wohlen, 14. Mai 2018</p> <p>Einwohnerrat Wohlen</p> <p>Edwin Brunner Präsident</p> <p>Michelle Steinauer Die Aktuarin</p>	